

Gemeinde Oberreichenbach  
Landkreis Calw

Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Kosten für die Vatertierhaltung und für die künstliche Rinderbesamung (Deck- und Besamungsgebührenordnung vom 5. Dezember 1977)

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 22. Dezember 1975 (Ges. Bl. S. 1 1976) und der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes vom 18. Februar 1964 (Ges. Bl. S. 71) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. November 1974 (Ges. Bl. S. 508) sowie des § 1 der Verordnung des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Weinbau und Forsten über die Erhebung einer Umlage zur Deckung der Kosten für die Vatertierhaltung vom 15. September 1966 (Ges. Bl. S. 206) hat der Gemeinderat am 2. Dezember 1977 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der Einrichtung der Bullenhaltung in den Ortsteilen Igelsloch, Oberreichenbach und Würzbach und für die Durchführung der künstlichen Rinderbesamung im Ortsteil Oberkollbach, mit dem durch die Gemeinde beschafften Samen werden Benutzungsgebühren (Deck- bzw. Besamungsgebühren) nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2

Gebührenpflichtiger

Zur Zahlung der Gebühr ist der Tierhalter verpflichtet, der ein Tier in der öffentlichen Bullenhaltung decken oder mit dem von der Gemeinde beschafften Samen besamen läßt.

§ 3

Gebührensätze

- (1) Bei der Inanspruchnahme von Bullen beträgt die Gebühr für jeden Deckakt 12,-- DM. Werden bei Rindern Nachbedeckungen erforderlich, sind bis zu zwei Nachbedeckungen gebührenfrei.
- (2) Bei der künstlichen Rinderbesamung beträgt die Gebühr für jede Erstbesamung eines Tieres 12,-- DM. Werden Nachbesamungen erforderlich, so sind bis zu zwei Nachbesamungen gebührenfrei.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

Die Gebührenschuld entsteht in den Fällen des § 3 Abs. 1 mit der Inanspruchnahme des Bullen, in den Fällen des § 3 Abs. 2 mit der Durchführung der künstlichen Besamung durch den Tierarzt. Sie wird mit der Bekanntgabe an den Gebührenpflichtigen fällig.

§ 5  
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1978 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Oberreichenbach vom 20. 12. 1976 sowie die hierzu ergangene Änderungssatzung vom 18. 2. 1977 außer Kraft.

Oberreichenbach, 5. Dezember 1977

  
Bürgermeister